



Verlustausgleich

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben der Steuerreporting-Verordnung 2024 (BGBl II 2013/2024) findet die Verlustverrechnung ab 01.01.2025 nicht mehr auf Ebene der Steuerbeträge Kapitalertragsteuer (KESt) sondern auf Basis der Steuerbemessungsgrundlage (Bruttoeinkünfte) statt. Dies hat Auswirkungen auf die Verlustverrechnung mit jenen Einkünften, bei denen ausländische Quellensteuern auf die KESt angerechnet wurden (bei direkt und über Investmentfonds gehaltenen Auslandsdividenden), da die KESt in diesen Fällen weniger als 27,50 % beträgt. Einkünfte, welche mit 27,50 % KESt belastet werden, bleiben von dieser Änderung unberührt.

Wie erfolgt die neue Verrechnungslogik?

Für die Verlustverrechnung werden vorrangig jene Einkünfte innerhalb eines Kalenderjahres herangezogen, die die höchste prozentuelle KESt-Belastung ausweisen.

Nach jeder KESt-pflichtigen Ertragszahlung oder Verkaufsabrechnung im Verlusttopf wird technisch geprüft, ob verrechenbare Einkünfte mit einer höheren KESt-Belastung für den Verlustausgleich herangezogen werden können, um eine Optimierung der bisherigen KESt-Gutschrift, aufgrund der Neuberechnung des Verlustausgleichs, durchführen zu können.

Beispiel – Verrechnung auf Ebene der Einkünfte:

Bei Dividendenzahlungen mit einem KESt-Satz von 17,50 % oder 12,50 % werden die Dividendenzahlungen mit der höheren KESt-Belastung von EUR 17,50 vorrangig für die Verlustverrechnung herangezogen.

Art der Einkünfte	Einkünfte	KESt
Auslandsdividende (10 % Quellensteuer angerechnet auf die KESt)	EUR 100,00	EUR 17,50
Auslandsdividende (15 % Quellensteuer angerechnet auf die KESt)	EUR 80,00	EUR 10,00
Verlust	EUR -100,00	EUR -17,50
Ergebnis nach Verlustverrechnung	EUR 80,00	EUR 10,00

Für den Verlust von EUR 100,00 erhält der Depotinhaber aufgrund der Verrechnung mit der 17,50 % KESt-pflichtigen Auslandsdividende von EUR 100,00 eine KESt-Gutschrift in Höhe von EUR 17,50 (17,50 % seines Verlustes). Die Auslandsdividende von EUR 80,00 mit einer bezahlten KESt von EUR 10,00 (12,50 % von EUR 80,00) verbleibt im Verlusttopf als Einkünfteüberhang für eine mögliche Verrechnung mit zukünftigen Verlusten.

In der neuen Verrechnungslogik spielt es daher eine Rolle gegen welche Einkünfte die Verluste verrechnet werden. Wie im obigen Beispiel dargestellt, soll die Verrechnung des Verlustes mit jenen Einkünften erfolgen, die **prozentuell die höchste KESt-Belastung** aufweisen (bzw. korrespondierend die niedrigste Quellensteueranrechnung). Im Beispiel ist dies die Auslandsdividende von EUR 100,00 mit einer KESt-Belastung von 17,50 % nach Anrechnung der ausländischen Quellensteuer. Da der Verlust gegen die höchste prozentuelle KESt- Belastung verrechnet wird, bleibt kein Verlustüberhang übrig.

Jede KESt-pflichtige Transaktion (Ertragszahlung oder Kursgewinn) führt zu einer neuen Reihung nach absteigender prozentueller KESt- Belastung.

Gibt es verrechenbare Einkünfte mit einer höheren KESt-Belastung, die für den Verlustausgleich herangezogen werden können, erfolgt aufgrund der laufenden Neuberechnung eine KESt-Gutschrift in Höhe des Differenzbetrages zum bisher vorgenommenen KESt-Verlustausgleich.

Durch die Neuberechnung des Verlustausgleiches kann sich immer nur eine KESt-Gutschrift und keine KESt-Belastung ergeben. Eine Neuberechnung erfolgt nur dann, wenn Verluste gegen Einkünfte mit einer höheren prozentuellen KESt-Belastung verrechnet werden können.

Beispiel:

- Am 20.01.2025 erhält der Kunde einen Verlustausgleich für seinen Verlust in der Höhe von EUR 100,00 mit Verrechnung der KESt- pflichtigen Auslandsdividende in der Höhe von EUR 100,00 mit einer KESt-Gutschrift von EUR 12,50.

- Am 30.01.2025 fließt dem Kunden eine weitere Auslandsdividende in der Höhe von EUR 100,00 mit einer bezahlten KEST von EUR 17,50 zu.
- Es findet am 30.01.2025 eine Neuberechnung des Verlustausgleichs mit einer KEST-Gutschrift in Höhe des Differenzbetrages von EUR 5,00 (EUR 17,50 – EUR 12,50) statt.

Art der Einkünfte	Einkünfte	KEST
Auslandsdividende (10 % Quellensteuer angerechnet auf die KEST)	EUR 100,00	EUR 17,50
Auslandsdividende (15 % Quellensteuer angerechnet auf die KEST)	EUR 100,00	EUR 12,50
Verlust	EUR -100,00	EUR -17,50

Da die neue Transaktion prozentuell höher mit KEST belastet ist, als die bisher mit dem Verlust verrechnete, kann nun mehr in Summe 17,50 % KEST im Rahmen des Verlustausgleichs gutgeschrieben werden.

Wo bekomme ich Auskunft über eine mögliche KEST-Gutschrift?

Nach jeder Transaktion wird ein Abrechnungsbeleg zur Verfügung gestellt. Dieser enthält Detailinformationen zu dem geführten Verlusttopf und zu der jeweiligen Verlustverrechnung. Der Abrechnungsbeleg dient zugleich als Dokumentation für die Veränderung des geführten Verlusttopfes und fasst die gewährte KEST-Gutschrift im Rahmen des Verlustausgleichs zusammen.

Beispiel einer Verlustverrechnung:

	Bemessungsgrundlage	KEST
Einkünfte/Verlustüberhang bisher	EUR 0,00	EUR 0,00
Bruttoeinkünfte/Verlust	EUR 100,00	EUR 17,50
Verlustausgleich (KEST-Gutschrift)		EUR -5,00
Einkünfte/Verlustüberhang aktuell	EUR 100,00	EUR 12,50
Potentielle maximale KEST-Gutschrift aus noch nicht verrechnetem Verlustüberhang (27,50 % des Verlustüberhangs)	EUR 0,00	
Durch Verlustausgleich bisher nicht verwertete KEST (verrechnet gegen Einkünfte mit einer KEST-Belastung unter 27,50 %)		EUR 15,00
Veränderung		EUR -5,00
Durch Verlustausgleich aktuell nicht verwertete KEST (verrechnet gegen Einkünfte mit einer KEST-Belastung unter 27,50 %)		EUR 10,00
KEST-Gutschrift		EUR 5,00

Prozentuelle KEST-Belastung nach Anrechnung ausl. QueSt (absteigend)	Brutto-Einkünfte vor Verlustverrechnung	Verrechnete Verluste	Verbleibende Einkünfte (Einkünfte-überhang wenn >0)	KEST vor Verlustverrechnung	Verbleibende KEST
17,50 %	EUR 100,00	EUR -100,00	EUR 0,00	EUR 17,50	EUR 0,00
12,50 %	EUR 100,00	EUR -0,00	EUR 100,00	EUR 12,50	EUR 12,50
Summen/Saldo	EUR 200,00	EUR -100,00	EUR 100,00	EUR 30,00	EUR 12,50

- „Einkünfte/Verlustüberhang bisher“: Stand des Verlusttopfs vor dem aktuellen Umsatz.

- „Bruttoeinkünfte/Verlust“: Bruttoeinkünfte (positiver Betrag) / Verluste (negativer Betrag) der aktuellen Abrechnung mit den jeweiligen KEST-Beträgen.
- „Verlustausgleich (KEST-Gutschrift)“: Durch die aktuelle Abrechnung erfolgter KEST-Verlustausgleich.

„Einkünfte/Verlustüberhang aktuell“: Stand des Verlusttopfes nach der durchgeführten Abrechnung. Einkünfteüberhang oder Verlustüberhang für eine zukünftige Verlustverrechnung. Bei einem Einkünfteüberhang wird die verrechenbare KEST ausgewiesen. Bei einem Verlustüberhang wird keine KEST ausgewiesen, da die daraus zukünftig resultierende KEST-Gutschrift von der prozentuellen Höhe der KEST-Belastung der zukünftigen Einkünfte abhängt. Ein Einkünfteüberhang kann gegen den nächsten realisierten Verlust vollständig oder teilweise ausgeglichen werden. Ein Verlustüberhang wird gegen die nächsten Einkünfte teilweise oder vollständig verrechnet.

Die nachfolgenden Positionen werden **ausschließlich auf dem Verlustausgleichsbeleg** dargestellt:

- „Potentielle maximale KEST-Gutschrift aus noch nicht verrechneten Verlustüberhang (27,50 % des Verlustüberhangs)“: Die potentiell maximale KEST-Gutschrift aus noch nicht verrechneten Verlustüberhang, welcher mit zukünftigen Einkünften mit einer KEST-Belastung von 27,50 %, verrechnet werden kann.
- „Durch Verlustausgleich bisher nicht verwertete KEST (verrechnet gegen Einkünfte mit einer KEST-Belastung unter 27,50 %)“: Bisher möglicher Betrag, welcher noch aufgrund Ausgleich mit Einkünften weniger als 27,50 % KEST beträgt und bis zu 27,50 % KEST verrechnet werden könnte.
- „Veränderung“: Aufgrund neuer Einkünfte mit prozentuell höherer KEST-Belastung, gebuchter Verlustausgleich (Differenz zum bisher erfolgten KEST-Verlustausgleich, verrechnet gegen Einkünfte mit einer KEST-Belastung unter 27,50 % KEST)
- „KEST-Gutschrift“: KEST-Gutschriftbetrag für den durchgeführten Verlustausgleich.
- Am Verlustausgleichsbeleg wird dargestellt, wie viel höher die KEST-Gutschrift gewesen wäre, wenn ausschließlich mit Einkünften, die mit 27,50 % KEST belastet sind, verrechnet worden wäre. Die Nutzung dieser Beträge ist unter zwei Voraussetzungen möglich:
 - alle Verluste wurden bereits mit Einkünften verrechnet (= kein Verlustüberhang)
 - die neuen Einkünfte weisen eine prozentuell höhere KEST-Belastung auf als die bisher verrechnete KEST-Belastung.

Im Beispiel verringert sich die durch den Verlustausgleich nicht verwertete KEST von EUR 15,00 (27,50 % maximale KEST-Gutschrift für EUR 100,00 Verlust abzüglich EUR 12,50 tatsächlich erfolgte KEST-Gutschrift) auf EUR 10,00 (27,50 % maximale KEST-Gutschrift für EUR 100,00 Verlust abzüglich EUR 17,50 nun mehr tatsächlich erfolgte KEST-Gutschrift).

- Zusätzlich finden Sie auf dem Verlustausgleichsbeleg eine Übersichtstabelle Ihres geführten Verlusttopfes mit den bereits verrechneten und noch verrechenbaren positiven Einkünften aus Kapitalvermögen absteigend nach den höchsten KEST-Sätzen. In der letzten Spalte (verbleibende KEST) werden die offenen noch verrechenbaren KEST-Beträge dargestellt.

Wer kann den automatischen Verlustausgleich in Anspruch nehmen?

Der automatische Verlustausgleich erfolgt unverändert für alle Depots einer in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person bei einer Bank. Weiterhin sind Gemeinschafts- und Treuhanddepots, sowie Depots, welche dem Betriebsvermögen zugeordnet sind, vom automatischen Verlustausgleich ausgenommen.

Ein Bankenübergreifender Verlustausgleich desselben Steuerpflichtigen kann jährlich in der Einkommenssteuererklärung des betroffenen Kalenderjahrs durchgeführt werden. Ebenfalls können Gemeinschaftsdepotinhaber, abhängig von ihrer Vermögensverteilung der im Depot geführten Wertpapiere, einen Verlustausgleich in ihrer Einkommenssteuererklärung durchführen. Dieser Verlustausgleich kann nur innerhalb von 5 Kalenderjahren beginnend ab dem Folgejahr der Realisierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen durchgeführt werden.

Ist ein Verlustvortrag möglich?

Wie bisher erfolgt der Verlustausgleich immer nur für das jeweilige Kalenderjahr. Verlust- oder Einkünfteüberhänge können nicht ins nächste Jahr vorgetragen werden.